

# RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GGG 1984 §2;

GGG 1984 §25;

WFG 1984 §53;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Bauvorhaben erst nach dem für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Zeitpunkt zu einem geförderten wird, vermag eine einmal entstandene Gebührenpflicht nicht zum Erlöschen zu bringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160114.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)